



Geschäftsordnung der Steuergruppe der Carl-Friedrich-Gauß-Schule

§1 Aufgaben, Ziele, Legitimation

- (1) Die Steuergruppe erhält ihren Steuerungsauftrag durch das Kollegium.
- (2) Die Steuergruppe steuert den Schulentwicklungsprozess u.a. über Projektgruppen.
- (3) Die Steuergruppe trägt dafür Sorge, dass auf Basis von Evaluationsprozessen klare Entwicklungsziele der Schule definiert sind.
- (4) Die Steuergruppe ist verantwortlich für die Begleitung und Auswertung von Evaluationsprozessen, dazu zählen die Koordinierung des Qualifizierungsbedarfs, eine Maßnahmenplanung zur Erreichung der schulischen Entwicklungsziele und der Schulentwicklungsprozess.
- (5) Die Steuergruppe leistet Rückkopplung zum Kollegium sowie zum Schulvorstand. (Transparenz und Informationsweitergabe)

§2 Bildung und Zusammensetzung

- (1) Die Steuergruppe repräsentiert die gesamte Schulgemeinschaft. Die Steuergruppe besteht aus maximal acht Personen, die sich nach Möglichkeit aus folgenden Personengruppen zusammensetzen sollten
 - ein Mitglied der Schulleitung (soweit nicht anders vereinbart der didaktische Leiter/ die didaktische Leiterin),
 - eine Fachbereichsleiterin/ein Fachbereichsleiter,
 - eine Lehrkraft, die vorrangig im Hauptschulzweig unterrichtet,
 - eine Lehrkraft, die vorrangig im Realschulzweig unterrichtet,
 - eine Lehrkraft, die vorrangig im Gymnasialzweig unterrichtet.Darunter sollten sich sowohl Lehrkräfte im Angestellten- als auch im Beamtenverhältnis befinden. In der Steuergruppe liegt ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis vor. Es befinden sich Lehrkräfte unterschiedlichen Dienstalters in der Steuergruppe. Die ordentlichen Steuergruppenmitglieder werden im zweijährigen Rhythmus vom Kollegium legitimiert.
- (2) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Steuergruppe während der Amtszeit rückt ein neues Mitglied durch Beschluss des oben genannten Gremiums nach.
- (3) Alle ständigen Mitglieder der Steuergruppe sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.
- (4) Die Steuergruppe kann nach Absprache für einen absehbaren Zeitraum Berater, Experten und Gäste einladen.
- (5) Die Sitzungen sind nach vorheriger Rücksprache für das Kollegium zugänglich.

§3 Repräsentation

- (1) Die Mitglieder der Steuergruppe informieren themenbezogen über die Arbeit der Steuergruppe.
- (2) Die Steuergruppe stimmt intern ihre Vertretung in anderen Gremien ab.



§4 Sitzungen

- (1) Die Mitglieder arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Steuergruppe tagt mindestens einmal im Quartal. Außerordentliche Sitzungen können auch kurzfristig einberufen werden. Hinsichtlich der Sitzungstermine ist auf die Belange der Lehrkräfte mit Kindern verhältnismäßig zu berücksichtigen.
- (3) Die Dauer der Sitzungen sollte in der Regel 120 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die Sitzungsleitung versendet im Regelfall sieben Werktage vor Sitzung eine Tagesordnung. Die Termine werden im schulöffentlichen Kalender vom jeweiligen Sitzungsleiter hinterlegt.
- (5) Über die Sitzungen informiert ein Ergebnisprotokoll, das in alphabetischer Reihenfolge von einem Mitglied angefertigt wird.
- (6) Die Leitung der Sitzungen wird abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge von einem Mitglied durchgeführt. In der Regel leitet das Mitglied die Sitzung, die die vorangegangene Sitzung protokolliert hat.
- (7) Die Steuergruppe berichtet regelmäßig über ihre Arbeit auf Dienstbesprechungen, in der didaktischen Dienstbesprechung, auf der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand.

§5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Steuergruppe ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Abstimmungen, die wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden konnten, müssen in der nächsten Sitzung nachgeholt werden.

§6 Beschlussfassung

- (1) Eine Abstimmung muss von dem/der Sitzungsleiter/-in ausdrücklich eröffnet werden.
- (2) Unmittelbar vor der Abstimmung ist der Abstimmungstext, über den zu beschließen ist, vorzulesen. Der Abstimmungstext wird so formuliert, dass nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann, wobei ein Konsens angestrebt wird.
- (3) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (4) Nur persönliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (5) Das Ergebnis ist unmittelbar nach Ende der Abstimmung bekanntzugeben.
- (6) Änderungen der Geschäftsordnung sind auf Antrag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit möglich.

§7 Schlussbestimmungen

- (1) Jedem Mitglied ist vor Beginn seiner Tätigkeit diese Geschäftsordnung auszuhändigen.,
- (2) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Steuergruppe am 10.07.2020 in Kraft.